

Satzung des TC Lössel-Roden e.V.

§ 1

Name, Sitz und Vereinszweck

Der Verein führt den Namen:

Tennis-Club Lössel-Roden e.V.

Der Sitz des Vereins ist Iserlohn, Gerickestraße. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. 719 eingetragen.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Der beabsichtigte Eintritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen hat der Vorstand über das Aufnahmegesuch zu entscheiden. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Nennung von Gründen ablehnen.

Der Verein lässt folgende Mitgliedschaften zu:

1. Aktives Mitglied
2. Passives Mitglied
3. Ehrenmitglied.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenem Brief zugegangen sein.

Mit dem Austritt verlieren Mitglieder das Recht auf Nutzung der Vereinseinrichtungen (§ 5), d.h., sie dürfen die Plätze des Clubs auch nicht als Gäste nutzen. Wer jedoch wegen Verlegung seines Wohnsitzes um mehr als 25 km Luftlinie austritt, behält das volle Gastrecht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss gilt 3 Tage nach Aufgabe der Post als zugestellt, sofern nicht das Mitglied nachweist, dass die Zustellung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt ist.

Innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Ausschlussverfügung kann das Mitglied gegen den Beschluss Berufung einlegen. Die Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Ausschlussgründe sind:

- Vorsätzliche Nichtachtung der Satzung
- Schuldhafter Beitragsrückstand nach zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung
- Grober Verstoß gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Austritt verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf Rückzahlung etwa vorausgezahlter Beiträge, soweit nicht in einem Nachtrag zu dieser Satzung eine andere Regelung getroffen worden ist. Ein später von der Mitgliederversammlung getroffener Nachtrag darf in keinem Falle zum Inhalt haben, dass Mitglieder mit ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Aus der Mitgliedschaft erwachsen dem aktiven Mitglied folgende Rechte:

1. Das Recht auf Nutzung der Vereinseinrichtungen und der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
2. Das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt werden kann nur, wer das 21. Lebensjahr erreicht hat und mindestens 1 Jahr dem Verein angehört.

Passive Mitglieder haben kein Recht auf Nutzung der Tennisplätze; alle anderen Rechte sind identisch mit denen aktiver Mitglieder.

§ 6

Beiträge und Pflichten

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren.

Die Vereinsbeiträge und sonstige Verpflichtungen werden von der Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgesetzt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag oder die Verpflichtung vom Vorstand jeweils für die Dauer eines Jahres ermäßigt werden.

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7

Haftung der Mitglieder

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in Höhe der satzungsgemäß zu zahlenden Beiträge.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Rechnungsprüfer/innen
4. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich

- der / dem 1. Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der / die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des / der 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin nur im Fall der Verhinderung des Schriftführers / der Schriftführerin als Vertreter tätig werden.

Zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, durch die Verpflichtungen des Vereins begründet werden, ist der Vorstand im Rahmen des Haushaltsvoranschlages berechtigt. Eine vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung ist im Innenverhältnis erforderlich, wenn außerhalb des Haushaltsvoranschlages die einzugehende Verpflichtung den Betrag von € 5000 übersteigt.

Der / Die Vorsitzende (bei Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende) führt die gesamte Verwaltung des Vereins. Er / Sie beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.

§ 11 Der erweiterte Vorstand / Ehrenamtlichkeit / Wahlen

Geschäftsführender Vorstand und 5 Beisitzer/innen bilden den erweiterten Vorstand. Er wird durch die Mitgliederversammlung bestellt.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt jeweils für die Dauer von 2 Geschäftsjahren.

Nur in der ersten Wahlperiode ist die Amtsdauer des/der stellv. Vorsitzenden und des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin sowie der 2. und 4. Beisitzer/innen auf ein Jahr beschränkt, so dass jährlich ein Teil des Vorstandes neu gewählt wird. Die Amtsdauer des Vorstandes verlängert sich jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund zur Abberufung vorliegt.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 12 Die Rechnungsprüfer/innen

Die Jahreshauptversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer/innen für das folgende Geschäftsjahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Aufgabe der Prüfer/innen besteht in der laufenden Überwachung und Prüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des Vereins. Sie haben der

Jahreshauptversammlung einen
Geschäftsjahr vorzulegen.

4

Prüfungsbericht für das abgelaufene

§ 13

Die Mitgliederversammlungen

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- nach Bedarf
- als Jahreshauptversammlung baldmöglichst nach Beendigung des Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 1. April des folgenden Jahres.

2. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- der Vorstand dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem Vorstand beantragt.

§ 14

Die Jahreshauptversammlung

Zum Gegenstand der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere:

1. die Vorlage des Geschäftsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Rechnungslegung hinsichtlich des Kassengeschäftes
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Wahl der Rechnungsprüfer/innen für das folgende Geschäftsjahr

§ 15

Ladefrist

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Aufforderung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen, in der die Tagesordnung mitgeteilt wird.

§ 16

Abstimmungen

Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen geheim. Die Abstimmung kann im Einzelfall, außer bei Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand, auch durch Zuruf erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht widerspricht. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

§ 17

2/3-Mehrheiten bei Beschlüssen

In folgenden Fällen sind bei Mitgliederversammlungen 2/3-Mehrheitsbeschlüsse der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich:

1. Zu einem Beschluss auf Änderung der Satzung.
2. Zum Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (§11 dieser Satzung).
3. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Der Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss ist statt zu geben, falls sich eine Mehrheit von 2/3 für das ausgeschlossene Mitglied entscheidet.

§ 18
Ausführung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle mit den Beschlüssen sind von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulesen. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

§ 19
Vereinsauflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt – an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Iserlohn-Stadt e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden wird.

Die zurzeit des Auflösungsbeschlusses im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Iserlohn, 20.3.2009

gez. Volkmer

(1. Vorsitzender)

gez. Scheffler

(Schriftführer)